



B Ü T L E R

T R E U H A N D A G

Kundeninformation

Dezember 2012



Du musst an Visionen glauben,
um sie verwirklichen zu können.

Geschätzte Kunden

Für Ihr Vertrauen und Ihre Treue im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich. Wir freuen uns, Ihnen auch im Neuen Jahr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins Neue Jahr.

Ihre Bütler Treuhand AG

Steuern: BGE 2C_11 / 2011

Beim Verkauf von landw. Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen nur die kumulierten Abschreibungen der Einkommenssteuer. Der übrige Gewinn unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer, welche in der Regel tiefer ist, bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren beträgt sie 5%.

Bisher war für die Beurteilung, was ein landw. Grundstück ist, die effektive Nutzung des Grundstücks massgebend und nicht die Zonenzugehörigkeit. D.h. auch Verkaufsgewinne von Bauland, welches bisher landw. genutzt war, unterlag dieser privilegierten Besteuerung.

Mit dem Entscheid 2C_11 / 2011 hat das Bundesgericht nun die bisherige Praxis komplett auf den Kopf gestellt. Neu wird konsequent ein Bezug zum bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) gemacht werden:

- Nur Grundstücke, die dem BGBB unterliegen, profitieren auch künftig von der privilegierten Besteuerung.
- Folgende Grundstücke unterliegen NICHT dem BGBB:
 - Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone
 - Überbaute Grundstücke in der Bauzone, die nicht zu einem landw. Gewerbe gehören.
 - Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die sich nicht für die landw. Nutzung eignen.

Der Kanton Aargau wird diese Praxis auf alle noch offenen Veranlagungen anwenden. Entsprechende Gerichtsentscheide sind bereits erlassen worden. www.steuern.ag.ch

Es gibt steuerliche Entlastungsmöglichkeiten (Ersatzbeschaffung, privilegierte Liquidationsbesteuerung), welche es zu nutzen gilt.

Insbesondere kleinere Betriebe, die den Gewerbestatus nicht mehr erfüllen, sowie Baulandgrundstücke generell sind von der Praxisänderung stark betroffen.

Steuern: Wichtiges in Kürze

Mit der StG-Revision 2012 treten in den Jahren 2013 – 2014 eine Vielzahl von Entlastungen in Kraft. Hier ein kleiner Auszug:

- 2014
 - Höhere Kinderabzüge, höherer Kinderbetreuungskostenabzug
 - Vorsorgetarif Reduktion auf 30 % (kommt bei Auszahlung von Geldern der Säule 2 und 3a zur Anwendung)
 - 2016
 - Reduktion Gewinnsteuer juristische Personen auf 5.5%/8.5 %
-

AP 2014 / 2017

Die Beratung in den eidg. Räten nimmt mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant. In folgenden Kern-Punkten besteht eine Übereinstimmung zwischen Nationalrat und Ständerat.

- Abschaffung Beiträge Raufutterverzehrer
- Höhere Gewichtung der ökologischen Leistungen aller Art.

Bezüglich Übergangsbeiträgen, Abstufung nach Grössenkategorien, Einkommens- und Vermögensgrenzen bestehen aber nach wie vor Differenzen zwischen den beiden Räten.

Im Moment zeichnet sich für intensive Tierhaltungsbetriebe mit einer eher knappen Flächenausstattung eine Reduktion der Direktzahlungen ab. Es kann sich lohnen, die künftige Betriebsstrategie unter diesen Aspekten zu prüfen.

Neues Landwirtschaftsgesetz Aargau

Am 1.8.2012 ist das neue Landwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Im Bereich der Strukturverbesserung können über den kantonalen Agrarfonds verschiedenste zusätzliche Massnahmen unterstützt werden. Ein Blick in die Vollzugsrichtlinie lohnt sich.

www.alkaargau.ch Formulare / Merkblatt Agrarfonds

Hypothekarzinsmodelle

Das Zinsniveau für Hypotheken befindet sich nach wie vor auf einem historischen Tief. Insbesondere ist die Zinsdifferenz zwischen Festhypotheken mit langer Laufzeit (8-10 Jahre) im Vergleich zu kurzen Laufzeiten sehr gering. Mit einer Überprüfung / Optimierung können Zinsen gespart, resp. langfristig abgesichert werden.


MwSt

- Ab dem 1. 1.2014 muss zwingend die 7-stellige UID- Nummer auf den Rechnungen aufgeführt werden.
- Wir empfehlen unseren Kunden, den Wechsel im Jahr 2013 zu vollziehen.
- Fristerstreckungsgesuche erleichtern die Zusammenarbeit mit der ESTV. Neu kann online Fristerstreckung beantragt werden:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen>

Lohnbuchhaltung leicht gemacht

- Vermehrt werden auch bei Betrieben mit einer Lohnsumme unter Fr. 200'000.- durch die Ausgleichskasse Revisionen / Arbeitgeberkontrollen bezüglich Lohnwesen und Sozialabgaben durchgeführt.
- Mit der neuen Preismaske bietet Protecdata ein bewährtes Lohnbuchhaltungsprogramm mit einem sehr guten Kosten-/Nutzenverhältnis an. Mit dem Programm können alle Dokumente (Lohnausweise, Lohnmeldung AHV, UVG, BVG, KTG, Quellensteuer) automatisch erstellt werden. Zudem können Vergütungsaufträge erstellt und die Daten an die Buchhaltung übertragen werden.

	Bis 5 Mitarbeiter	690.—	
	Bis 10 Mitarbeiter	980.—	
	Ab 10 Mitarbeiter	1'500.—	

Preise in CHF, exkl. MwSt

Weitere Informationen unter: www.protecdata.ch

• Lohnwesen / Sozialversicherungen 2013

- Die Beiträge an AHV/IV/EO/ALV bleiben unverändert
- NBU-Abzug ab 1.1.2013 bei der Globalversicherung neu 1.632 %
- Koordinationsabzug BVG: neu Fr. 2047.50 / Mt.
- Beiträge Säule 3a:
 - mit 2. Säule: Fr. 6'739.- / ohne 2. Säule: 33'696.-

E-Banking Kurse

Wir führen auch diesen Winter wieder die beliebten Halbtageskurse in Kleingruppen (3-4 Teilnehmer) durch.

Daten: Freitag, 18. Januar 2013, 13.30 – 16.30 Uhr **ausgebucht**
Freitag, 22. Februar 2013, 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Weitere Daten auf Anfrage

E-Banking	Rechnungen (Kreditoren) direkt in der Buchhaltung erfassen und DTA-Datei zur Zahlung an die Bank weiterleiten.
Mt940	Bankauszüge direkt in die Buchhaltung importieren und verbuchen.
Faktura	Rechnungen (Debitoren) direkt in der Buchhaltung schreiben und verbuchen.
Kosten	Fr. 100.- pro Teilnehmer

Marianne Bütler erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.
